

STADT FRIEDRICHSTHAL

Benutzungsordnung für die städtischen Schulturnhallen

V o r w o r t

Die städtischen Schulturnhallen wurden von der Stadt Friedrichsthal erstellt und werden mit erheblichen Mitteln laufend unterhalten, um der Schuljugend und der sportliebenden Bevölkerung die Möglichkeit der sportlichen Betätigung zu geben.

Die Stadt erwartet daher von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen.

§ 1

Benutzer

- 1) Die Hallen dienen vormittags dem Sportunterricht der Schulen.
- 2) Außerhalb der Schulstunden werden die Hallen vom Fachbereich II nach dem von ihm aufzustellenden Belegungsplan an Vereine, Organisationen und dergl. zur sportlichen Benutzung überlassen.
- 3) Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, wenn schulische Belange nicht entgegenstehen. Diese bedürfen der Genehmigung des Fachbereiches II.

§ 2

Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch die Schulen, Vereine, Organisationen und dergl. ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Nichtschulisch bedingte Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fachbereich II. Der laufende Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass das jeweilige Haus um 22.00 Uhr, falls den Benutzern ein eigener Schlüssel überlassen worden ist um 22.30 Uhr, geräumt ist. Ausnahmen können durch den Fachbereich II zugelassen werden.
- 2) Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden aus irgend welchem Grund nicht belegt werden, ist der Fachbereich II von den Verantwortlichen so frühzeitig wie möglich zu benachrichtigen.

- 3) Hinsichtlich der Schließung der Turnhallen (z.B. Schulferien usw.) werden vom Fachbereich II besondere Regelungen getroffen.

§ 3

Aufsicht

- 1) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- und Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden. Sie müssen die Räume als letzte verlassen.
- 2) Schulen und Vereine, denen Schlüssel überlassen worden sind, haben die Hallen nach Schluss der Übungsstunden zu schließen. Die jeweiligen Verantwortlichen haben für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und Löschen der Lichter zu sorgen. Bei Schlüsselverlust haften diejenigen, die für die Aufbewahrung verantwortlich sind.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- 1) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die vollständige Geräteordnung wieder herzustellen.
- 2) Beim Betreten der Gebäude müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten Sportschuhen mit hellen Sohlen, die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachbereich II.
- 3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 4) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Auch Kaugummi darf nicht weggeworfen oder irgendwo angeklebt werden.
- 5) Das Umkleiden darf nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen erfolgen. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt.
- 6) Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- bzw. Waschräumen und den WC muß vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen.

§ 5

Behandlung der Räume und Geräte, Meldung von Schäden

- 1) Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden; sie sind zum Zwecke des Transportes entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.
- 2) Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Inventar oder Gebäude (zerbrochene Fensterscheiben usw.) sind vom Verantwortlichen dem Fachbereich II zu melden. Jeder Benutzer ist für schuldhaft verursachte Schäden aller Art haftbar.
- 3) Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus den Hallen und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse ist verboten. Die Kleinsportgeräte der Schule stehen ausschließlich nur diesen zur Verfügung. In besonderen Ausnahmefällen können diese auch anderen Benutzern zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Zur Schonung der Hallenböden darf das Üben mit den Gewichtshanteln nicht ausgeführt werden.

§ 6

Rauchverbot und Abgabe von Getränken und Eßwaren

Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind in den Übungshallen ebenso wenig gestattet, wie der Verkauf oder die Abgabe von Getränken und Esswaren. Diese Bestimmung gilt auch für sonstige Veranstaltungen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind diejenigen Nebenräume, die hierfür geeignet und vom Fachbereich II evtl. durch besondere Genehmigung zugelassen werden.

§ 7

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplätze bzw. Fahrradständer) abgestellt werden. Sie dürfen keinesfalls in Hallen oder ihren Nebenräumen eingestellt werden.

§ 8

Fundsachen

Gefundene Sachen sind dem Fachbereich II Bürgeramt der Stadt abzuliefern. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Stadt nicht übernommen.

§ 9

Hausrecht und Einhaltung der Benutzungsordnung

- 1) Das Hausrecht über die Hallen wird im Auftrag der Stadt als Gebäudeeigentümerin grundsätzlich vom Fachbereich II ausgeübt.
- 2) Soweit die Hallen dem Schulsport dienen, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der Schule überlassener Gegenstände dem jeweiligen Schulleiter.
- 3) Die Übungsleiter haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Hallen zu sorgen und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie dürfen dabei aber nicht in den inneren Schul- und Vereinsbetrieb eingreifen. Die Bedienung der technischen Einrichtungen ist ausschließlich Aufgabe der Übungsleiter bzw. deren Vertreter.
- 4) Bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Stadt vor, die Benutzung auf Zeit oder ganz zu entziehen.

§ 10

Haftpflicht

- 1) Die Stadt überläßt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Turnhallen und Geräte, außer den Schulen gehörenden Kleingeräten, zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Schulen und Vereine bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; es muss sichergestellt sein, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragte und Bedienstete. Die Vereine bzw. sonstige Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 4) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 11

Entgelte

Etwaige Entgelte für die Benutzung der Hallen werden in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- 1) Die Leiter der am Sportbetrieb beteiligten Schulen, die Vorstände der Vereine, Organisationen und dergl. erhalten jeweils eine Abschrift dieser Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Hallen erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung ausdrücklich an.
- 2) Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in allen Hallen an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig werden alle bisherigen Benutzungsordnungen aufgehoben.

Friedrichsthal, den 22.12.2005

W. Cornelius
Bürgermeister